



DER GESCHÄFTSFÜHRER

Edgar J. Schmitt
Düsseldorfer Straße 34
10707 Berlin
Telefon 030-88 91 08 40
e-mail: ejs@acredo.de
www.adka.de

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0457
vom 28.01.04
15. Wahlperiode

22. Jan. 2004

**BT-Drucksache 15/2109
Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung
des Arzneimittelgesetzes**

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Krankenhausapotheker,
ADKA e. V.**

**Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,**

die ADKA begrüßt und unterstützt die Bemühung der Bundesregierung um die Verbesserung der Arzneimittelsicherheit durch Regelungen der Vertriebswege im Arzneimittelgesetz. Der sog. „Graue Markt“ wird als Gefahr erkannt, weil er der Einschleusung von Arzneimittelfälschungen Vorschub leistet. Zweckentfremdete Krankenhausware ist als Finanzierung der Strukturen dieses Schattenmarktes in mehreren rechtskräftigen Urteilen bestätigt.

Ergänzend schlagen wir deshalb vor in §52a (7) Satz 2 einzufügen:

„Arzneimittel, die zur Anwendung im Krankenhaus bestimmt sind, dürfen an andere Personen als an Verbraucher nach ApoG§14(4) nur an den ursprünglichen Lieferanten zurückgegeben werden“.

Begündung:

Die Kreuzung der Wege von verbilligten Arzneimitteln, die für die Anwendung im Krankenhaus direkt vom Hersteller bezogen werden, mit denjenigen für den Offizinbereich bedarf einer Regelung, wie sie im vorliegenden Entwurf nach unserem Ermessen nicht ausreichend abgebildet ist. Die jetzige Fassung von §52a (7) sichert den Vertriebsweg für Arzneimittel im Krankenhaus nicht abschließend. Wie wenig wirksam die Einschränkung auf den „apothekenüblichen Rahmen“ ist, zeigt bereits die Ausführung des Bayerischen Gesundheitsministeriums worin bis zu 15(-30)% des Umsatzes nicht genehmigungspflichtig bezeichnet werden (Rundschreiben Nr. 4/2003, BLAK). Wir empfehlen deshalb, klar zu regeln, dass Arzneimittel, die von einer Krankenhausvollapotheke oder von einer Krankenhaus versorgenden Offizinapotheke zum Zwecke der Behandlung von Krankenhauspatienten bezogen wurden, im Falle des Nichtbedarfs ausschließlich an die ursprünglich liefernde Stelle zurückgegeben werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



PD Dr. Irene Krämer
Präsidentin



Edgar J. Schmitt
Geschäftsführer